

# **Nachtrag**

gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 11. November 2016

zu den Basisprospekten

der

**Citigroup Global Markets Deutschland AG,**

**Frankfurt am Main**

(der "Emittent")

*Dieser Nachtrag der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main bezieht sich auf die in der Tabelle auf Seite 6 aufgeführten Basisprospekte vom 12. April 2016 bzw. 2. Mai 2016.*

Dieser Nachtrag zum Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Aktienindizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte vom 12. April 2016, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 5. August 2016, sowie zum Basisprospekt für Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Aktienindizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Fonds / Futures-Kontrakte oder einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Aktienindizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Fonds / Futures-Kontrakten vom 2. Mai 2016, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 5. August 2016 (zusammen die "**Basisprospekte**"), enthält aktualisierte Informationen im Zusammenhang mit dem Risiko im Fall der Anwendbarkeit der US-Quellenbesteuerung auf "ausschüttungsgleiche Zahlungen" (Dividend Equivalent Payments) gemäß Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code*). Hintergrund der Aktualisierung ist eine im Zusammenhang mit der Aktualisierung weiterer Wertpapierprospekte am 2. November 2016 erfolgte Änderung in der Einschätzung des Risikos seitens des Emittenten im Fall der Anwendbarkeit der genannten US-Quellenbesteuerung.

Die Basisprospekte werden auf den in der Tabelle auf Seite 6 (die "**Tabelle**") genannten Seiten wie folgt geändert:

### **Änderungen bezüglich des Abschnitts "I. Zusammenfassung"**

*1. In den Basisprospekten werden im Punkt D.6 des "Abschnitt D - Risiken" auf der unter **Punkt 1** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seite die unter dem vorletzten Aufzählungspunkt unter "Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen" genannten Informationen gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:*

"

- Es besteht das Risiko, dass ein Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Quellenbesteuerung auf "ausschüttungsgleiche Zahlungen" (*Dividend Equivalent Payments*) einen geringeren Betrag erhält als den, den er ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.

"

*2. In den Basisprospekten werden im Punkt D.6 des "Abschnitt D - Risiken" auf der unter **Punkt 2** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seite die unter dem vorletzten Aufzählungspunkt unter "Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten" genannten Informationen gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:*

"

- Es besteht das Risiko, dass ein Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Quellenbesteuerung auf "ausschüttungsgleiche Zahlungen" (*Dividend Equivalent Payments*) einen geringeren Betrag erhält als den, den er ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.

"

## **Änderungen bezüglich des Abschnitts "II. Risikofaktoren"**

3. In den Basisprospekten wird im Abschnitt "**B. Risikofaktoren von Optionsscheinen**" im Unterabschnitt "**I. Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen**" auf den unter **Punkt 3** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten der Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Bundesquellenbesteuerung auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen (Dividend Equivalent Payments) einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten." gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:

"

**Es besteht das Risiko, dass ein Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Quellenbesteuerung auf "ausschüttungsgleiche Zahlungen" (Dividend Equivalent Payments) einen geringeren Betrag erhält als den, den er ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.**

Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code*), in der jeweils gültigen Fassung ("**Section 871(m)**"), belegt bestimmte "ausschüttungsgleiche Zahlungen" (*Dividend Equivalent Payments*), die an Nicht-US Inhaber in Bezug auf Finanzinstrumente, die sich auf US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien enthalten, beziehen, gezahlt werden oder als gezahlt gelten unter bestimmten Umständen mit einer 30-prozentigen (oder einem aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens niedrigeren) Quellenbesteuerung. Sobald unter Section 871(m) erlassene Durchführungsbestimmungen des Finanzministeriums wirksam werden, können in Bezug auf unter bestimmten Optionsscheinen erfolgte oder als erfolgt geltende ausschüttungsgleiche Zahlungen einen Einbehalt gegenüber Nicht-US Inhabern erfordern, unabhängig davon, ob die Optionsscheine von einem US Emittenten oder einem Nicht-US Emittenten begeben wurden. Nach diesen Bestimmungen gilt diese Einbehaltungsregelung grundsätzlich für Optionsscheine, die die wirtschaftliche Wertentwicklung einer oder mehrerer zugrunde liegender US-Aktien nachbilden, wie bei Emission für US-steuerliche Zwecke der Optionsscheine auf der Grundlage eines von zwei in den Bestimmungen vorgesehenen Tests festgelegt (ein "**Bestimmter Optionsschein**"). Abhängig von den Bedingungen der Optionsscheine gilt Section 871(m), wenn bei der Emission entweder (i) das "Delta" der Optionsscheine mindestens 0,80 beträgt oder (ii) die Optionsscheine einen "substanziellen Äquivalenzttest" erfüllen. Die Bestimmungen sehen bestimmte Ausnahmen von dieser Einbehaltungsregelung vor, insbesondere für Instrumente, die an bestimmte breit angelegte Indizes geknüpft sind, die die in den Bestimmungen dargelegten Anforderungen erfüllen.

Optionsscheine, die vor dem 1. Januar 2017 emittiert werden, sind keine Bestimmten Optionsscheine. Wenn die Bedingungen eines Optionsscheins einer "wesentlichen Änderung" unterliegen, wird der Optionsschein zu diesem Zweck in der Regel als zum Zeitpunkt der wesentlichen Änderung als neu emittiert behandelt und wird danach unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs durch den Optionsscheininhaber als Bestimmter Optionsschein behandelt.

Ein Einbehalt in Bezug auf ausschüttungsgleiche Zahlungen ist im Allgemeinen erforderlich, wenn Barzahlungen auf einen Bestimmten Optionsschein erfolgen oder am Tag der Fälligkeit, des Erlöschens oder der sonstigen Verfügung der Nicht-US Inhaber des Bestimmten Optionsscheins. Der Betrag der ausschüttungsgleichen Zahlung enthält den Betrag der tatsächlichen oder unter bestimmten Umständen geschätzten Dividende. Der Emittent ist nicht verpflichtet, für die nach Section 871(m) einbehaltenen Beträge zusätzliche Beträge als Ausgleich zu zahlen. Daher erhalten die Optionsscheininhaber weniger als den Betrag, den sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

Wenn die Optionsscheininhaber nicht in den Anwendungsbereich eines Doppelbesteuerungsabkommens fallen, erhalten sie in Bezug auf die einbehaltenen Beträge möglicherweise keine Anrechnung auf ihre Einkommenssteuer.

Bei der Emission einer Serie von Optionsscheinen nach dem 1. Januar 2017 sollten die Optionsscheininhaber damit rechnen, dass sie in Bezug auf dividendenausschüttende US-Aktien, die diesen Optionsscheinen zugrunde liegen, einem Einbehalt unterliegen - ohne dass, sofern der Emittent oder die Zahlstelle diese Steuern einbehalten, die individuelle Steuersituation des einzelnen Optionsscheininhabers berücksichtigt wird. Ein Einbehalt kann sogar erforderlich sein, wenn nach den Optionsscheinbedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder Anpassung vorgenommen wird. Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die mögliche Anwendung von Section 871(m) auf einen bestimmten Optionsschein konsultieren. Die Feststellung des Emittenten ist für Nicht-US Inhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "IRS"). Die Regelungen der Section 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf Optionsscheine, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Optionsscheinen kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS, selbst wenn der Emittent feststellt, dass bestimmte Optionsscheine keine bestimmten Optionsscheine sind, die Feststellung des Emittenten in Frage stellen und behaupten, dass ein Einbehalt in Bezug auf diese Optionsscheine erforderlich ist. Darüber hinaus kann es sich auf die Anwendung von Section 871(m) auf einen Optionsschein auswirken, wenn ein Nicht-US Inhaber im Zusammenhang mit dem Erwerb des Optionsscheins eine weitere Transaktion vornimmt. Nicht-US Inhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendung von Section 871(m) unter ihren individuellen Umständen konsultieren.

Wenn der Emittent feststellt, dass auf die Optionsscheine gezahlte Beträge oder zugrunde liegende Absicherungsvereinbarungen des Emittenten bezüglich der Optionsscheine nach Section 871(m) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, Einbehaltungs- oder Meldepflichten unterliegen, kann der Emittent diese Optionsscheine kündigen und wird, sofern und soweit dies unter dem anwendbaren Recht zulässig ist, an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag zahlen, der nach billigem Ermessen des Emittenten dem angemessenen Marktwert eines Optionsscheins entspricht.

"

*4. In den Basisprospekten wird im Abschnitt "B. Risikofaktoren von Zertifikaten" im Unterabschnitt "1. Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten" auf der unter Punkt 4 in der untenstehenden Tabelle genannten Seite der Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Bundesquellenbesteuerung auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen (Dividend Equivalent Payments) einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten." gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:*

"

**Es besteht das Risiko, dass ein Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Quellenbesteuerung auf "ausschüttungsgleiche Zahlungen" (Dividend Equivalent Payments) einen geringeren Betrag erhält als den, den er ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.**

Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code*), in der jeweils gültigen Fassung ("**Section 871(m)**"), belegt bestimmte "ausschüttungsgleiche Zahlungen" (*Divi-*

*dend Equivalent Payments*), die an Nicht-US Inhaber in Bezug auf Finanzinstrumente, die sich auf US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien enthalten, beziehen, gezahlt werden oder als gezahlt gelten unter bestimmten Umständen mit einer 30-prozentigen (oder einem aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens niedrigeren) Quellenbesteuerung. Sobald unter Section 871(m) erlassene Durchführungsbestimmungen des Finanzministeriums wirksam werden, können in Bezug auf unter bestimmten Zertifikaten erfolgte oder als erfolgt geltende ausschüttungsgleiche Zahlungen einen Einbehalt gegenüber Nicht-US Inhabern erfordern, unabhängig davon, ob die Zertifikate von einem US Emittenten oder einem Nicht-US Emittenten begeben wurden. Nach diesen Bestimmungen gilt diese Einbehaltungsregelung grundsätzlich für Zertifikate, die die wirtschaftliche Wertentwicklung einer oder mehrerer zugrunde liegender US-Aktien nachbilden, wie bei Emission für US-steuerliche Zwecke der Zertifikate auf der Grundlage eines von zwei in den Bestimmungen vorgesehenen Tests festgelegt (ein "**Bestimmtes Zertifikat**"). Abhängig von den Bedingungen der Zertifikate gilt Section 871(m), wenn bei der Emission entweder (i) das "Delta" der Zertifikate mindestens 0,80 beträgt oder (ii) die Zertifikate einen "substanziellen Äquivalenztest" erfüllen. Die Bestimmungen sehen bestimmte Ausnahmen von dieser Einbehaltungsregelung vor, insbesondere für Instrumente, die an bestimmte breit angelegte Indizes geknüpft sind, die die in den Bestimmungen dargelegten Anforderungen erfüllen.

Zertifikate, die vor dem 1. Januar 2017 emittiert werden, sind keine Bestimmten Zertifikate. Wenn die Bedingungen eines Zertifikats einer "wesentlichen Änderung" unterliegen, wird das Zertifikat zu diesem Zweck in der Regel als zum Zeitpunkt der wesentlichen Änderung als neu emittiert behandelt und wird danach unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber als Bestimmtes Zertifikat behandelt.

Ein Einbehalt in Bezug auf ausschüttungsgleiche Zahlungen ist im Allgemeinen erforderlich, wenn Barzahlungen auf ein Bestimmtes Zertifikat erfolgen oder am Tag der Fälligkeit, des Erlöschens oder der sonstigen Verfügung der Nicht-US Inhaber des Bestimmten Zertifikats. Der Betrag der ausschüttungsgleichen Zahlung enthält den Betrag der tatsächlichen oder unter bestimmten Umständen geschätzten Dividende. Der Emittent ist nicht verpflichtet, für die nach Section 871(m) einbehaltenen Beträge zusätzliche Beträge als Ausgleich zu zahlen. Daher erhalten die Zertifikatsinhaber weniger als den Betrag, den sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Wenn die Zertifikatsinhaber nicht in den Anwendungsbereich eines Doppelbesteuerungsabkommens fallen, erhalten sie in Bezug auf die einbehaltenen Beträge möglicherweise keine Anrechnung auf ihre Einkommenssteuer.

Bei der Emission einer Serie von Zertifikaten nach dem 1. Januar 2017 sollten die Zertifikatsinhaber damit rechnen, dass sie in Bezug auf dividendenausschüttende US-Aktien, die diesen Zertifikaten zugrunde liegen, einem Einbehalt unterliegen - ohne dass, sofern der Emittent oder die Zahlstelle diese Steuern einbehalten, die individuelle Steuersituation des einzelnen Zertifikatsinhabers berücksichtigt wird. Ein Einbehalt kann sogar erforderlich sein, wenn nach den Zertifikatsbedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder Anpassung vorgenommen wird. Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die mögliche Anwendung von Section 871(m) auf ein bestimmtes Zertifikat konsultieren. Die Feststellung des Emittenten ist für Nicht-US Inhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen der Section 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf Zertifikate, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Zertifikaten kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS, selbst wenn der Emittent feststellt, dass bestimmte Zertifikate keine Bestimmten Zertifikate sind, die Feststellung des Emittenten in Frage stellen und

behaupten, dass ein Einbehalt in Bezug auf diese Zertifikate erforderlich ist. Darüber hinaus kann es sich auf die Anwendung von Section 871(m) auf ein Zertifikat auswirken, wenn ein Nicht-US Inhaber im Zusammenhang mit dem Erwerb des Zertifikats eine weitere Transaktion vornimmt. Nicht-US Inhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendung von Section 871(m) unter ihren individuellen Umständen konsultieren.

Wenn der Emittent feststellt, dass auf die Zertifikate gezahlte Beträge oder zugrunde liegende Absicherungsvereinbarungen des Emittenten bezüglich der Zertifikate nach Section 871(m) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, Einbehaltungs- oder Meldepflichten unterliegen, kann der Emittent diese Zertifikate kündigen und wird, sofern und soweit dies unter dem anwendbaren Recht zulässig ist, an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag zahlen, der nach billigem Ermessen des Emittenten dem angemessenen Marktwert eines Zertifikats entspricht.

''

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Nachtrag Nr.</b>	<b>Datum des Basisprospekts</b>	<b>Punkt 1</b>	<b>Punkt 2</b>	<b>Punkt 3</b>	<b>Punkt 4</b>
1	Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Aktienindizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte	2	12. April 2016	29	n/a	60f.	n/a
2	Basisprospekt für Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Aktienindizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Fonds / Futures-Kontrakte oder einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Aktienindizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Fonds / Futures-Kontrakten	2	2. Mai 2016	n/a	32	n/a	68

Der Nachtrag und die Basisprospekte werden bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind darüber hinaus auf der Internetseite des Emittenten unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Basisprospekte\\_CGMD](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGMD) abrufbar.

**Nach § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz haben Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.**

**Der Empfänger des Widerrufs ist die Citigroup Global Markets Deutschland AG, z.Hd. Rechtsabteilung, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**



**UNTERSCHRIFTEN**

Frankfurt am Main, 11. November 2016

**Citigroup Global Markets Deutschland AG,  
Frankfurt am Main**

gez. Dirk Heß  
Director

gez. Steffen Thomas  
Vice President